



Hauptsatzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 24. März 2021 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

Inhalt

I. Gemeindeverfassung.....	1
§ 1 Verwaltungsorgane	1
II. Gemeinderat	2
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit.....	2
§ 3 Zusammensetzung.....	2
§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit.....	2
III. Ausschüsse des Gemeinderates	2
§ 4 Beschließende Ausschüsse	2
§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse.....	3
§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen.....	3
§ 7 Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft	4
§ 8 Ausschuss für Umwelt und Technik	5
§ 9 Beratende Ausschüsse.....	6
IV. Bürgermeister	6
§ 10 Rechtsstellung	6
§ 11 Zuständigkeiten	7
§ 12 Stellvertreter des Bürgermeisters	9
V. Schlussbestimmungen	9
§ 13 Inkrafttreten	9

I. Gemeindeverfassung

§ 1

Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 18 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten).

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats durch Übertragung von Bild und Ton ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Absatz 1 und 2 GemO.
- (2) Für Sitzungen der beratenden bzw. beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende beschließende Ausschüsse:
 1. einen Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft (AVW);
 2. einen Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT).
- (2) Der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss und der Ausschuss für Umwelt und Technik bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und neun weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

- (3) Für die Mitglieder des Gemeinderates in den Ausschüssen werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, ob die Entscheidung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.
- (3) Überschneiden sich die Zuständigkeiten zweier oder mehrerer Ausschüsse oder kann eine Angelegenheit nicht zweifelsfrei einem Ausschuss zugeordnet werden, so sind die Ausschüsse in folgender Reihenfolge zuständig:
1. Ausschuss für Umwelt und Technik;
 2. Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft.
- (4) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 125.000 Euro beträgt;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall.
- (5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertegrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Befasst sich der Gemeinderat mit einer Angelegenheit, deren Erledigung nach dieser Satzung einem beschließenden Ausschuss zugewiesen ist, so zieht der Gemeinderat die Angelegenheit mit der Beratung oder Beschlussfassung an sich.

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Verwaltung und Wirtschaft umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabenangelegenheiten;
 3. Schulangelegenheiten, einschließlich Schulsozialarbeit und Schulbetreuung, Kinderbetreuungsangelegenheiten, Angelegenheiten von Jugend, Familien und Senioren, Angelegenheiten der Jugendmusikschule, Angelegenheiten der Gemeindebücherei;
 4. soziale Angelegenheiten, Angelegenheiten der Flüchtlingsbetreuung;
 5. kulturelle Angelegenheiten, Tourismusangelegenheiten sowie Angelegenheiten von Vereinen (einschließlich Vereinsförderung);
 6. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten;
 7. Marktangelegenheiten;
 8. Fahrzeugbeschaffungen, Maschinenbeschaffungen und Fuhrpark;
 9. Verkehrswesen;
 10. Feuerlöschwesen sowie Zivil- und Katastrophenschutz;
 11. Bestattungsangelegenheiten und Friedhofsverwaltung;
 12. Angelegenheiten des Eigenbetriebs Wohnungsbau und Grundstücksverkehr;
 13. Annahme von Spenden bis zu einer Höhe von 15.000 Euro im Einzelfall.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen A 9/A 10 und Beschäftigten der TVöD-Entgeltgruppen EG 9b bis EG 10 sowie ab S 17. Hinsichtlich der Entscheidungen über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten ist das Einvernehmen mit dem Bürgermeister herzustellen. Kommt es zu keinem Einvernehmen zwischen dem Ausschuss und dem Bürgermeister, so ist die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen;

2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall;
3. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt;
4. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 125.000 Euro im Einzelfall;
5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, wenn die Laufzeit des Vertrages mehr als fünfzehn Jahre beträgt oder bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro;
6. Festsetzung der Höhe der Mieten und Pachten (ohne Nebenkosten);
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 35.000 Euro, aber nicht mehr als 125.000 Euro;
8. die Zustimmung nach § 15 Absatz 7 JWMG zur Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft Kressbronn a. B. auf den Gemeinderat.

§ 8

Ausschuss für Umwelt und Technik

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau sowie Vermessung);
 2. Versorgung und Entsorgung;
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof und Wasserwerk;
 4. Bauliche Friedhofsangelegenheiten;
 5. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude;
 6. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen sowie Park- und Gartenanlagen, einschließlich Sporthallen, Hallenbad und Naturstrandbad;
 7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
 1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Absatz 2 BauGB);
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB);
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB);
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB);

- e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB);
- f) die Begründung oder Teilung von Wohnungs- oder Teileigentum (§ 22 BauGB);
- 2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Absatz 4 und § 54 Absatz 2 LBO;
- 3. die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung eines notwendigen Kfz-Stellplatzes oder einer Garage nach § 37 Absatz 6 LBO;
- 4. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 125.000 Euro im Einzelfall;
- 5. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 125.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 4 einschlägig ist;
- 6. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung nach § 15 BauGB;
- 7. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB;
- 8. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. § 144 und § 169 Absatz 1 Nr. 3 BauGB;
- 9. die Übernahme von Bürgschaften für den privaten Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Beratende Ausschüsse

- (1) Zur Vorberatung der Beschlussfassung des Gemeinderates können beratende Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderates gebildet werden, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können widerruflich als Mitglieder berufen werden.
- (2) Über die Bildung beratender Ausschüsse, deren Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer beschließt der Gemeinderat.
- (3) Für den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse gelten die Bestimmungen der GemO.

IV. Bürgermeister

§ 10

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
 3. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes, von Beschäftigten der TVöD-Entgeltgruppen bis einschließlich EG 9a sowie bis einschließlich S 16, Elternzeitvertretungen und Aushilfsbeschäftigten, geringfügig Beschäftigten, Honorarkräften, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Bundesfreiwilligendienstleistenden, Praktikanten (einschließlich Anerkennungspraktikanten) und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie ehrenamtlichen Beschäftigten; Höherstufungen (Erfahrungsstufen) im Rahmen der beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften unabhängig von der Besoldungs- oder Entgeltgruppe sowie Stellenaufstockungen bis zu 25 vom Hundert bei Teilzeitbeschäftigten im Rahmen des Stellenplans unabhängig von der Besoldungs- oder Entgeltgruppe; Entscheidung über Weiterbeschäftigung nach Ablauf befristeter Arbeitsverhältnisse unabhängig von der Entgeltgruppe; Abfindungsvereinbarungen bis 10.000 Euro;
 4. die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen befristet auf ein Jahr an die Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Möglichkeiten;
 5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen bis 10.000 Euro, Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien;
 6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
 7. die Stundung von Forderungen;
 8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt;
 9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;

10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren oder zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 15.000 Euro; die Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 35.000 Euro;
12. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
13. die Hinzuziehung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
14. die Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde im baurechtlichen Verfahren:
 - a) über die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung des Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB), wenn der Satzungsbeschluss vorliegt;
 - b) bei der Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen für die Abweichung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans in folgendem Umfang:
 - aa) Gewährung von Ausnahmen gem. § 31 Absatz 1 i. V. m. § 36 BauGB;
 - bb) Gewährung von Befreiungen nach § 31 Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 36 BauGB;
 - cc) Befreiungen nach § 31 Absatz 2 Nr. 2 und 3 i. V. m. § 36 BauGB, soweit in vergleichbaren Fällen durch den Technischen Ausschuss das Einvernehmen zu einer Befreiung hergestellt wurde oder soweit die Abweichung keine oder nur geringfügige städtebauliche Auswirkungen hat;
 - c) bei der Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit es sich um Fälle ohne städtebauliche Bedeutung handelt, z. B. Anbauten, Garagen, landwirtschaftliche Aufbauten, Silos, Kaminverengungen, Gauben, Güllegruben, Dunglegen, Heizöllagerungen und Nutzungsänderungen einfacher Art sowie Umbaumaßnahmen in Gebäuden, wenn dadurch keine oder nur unbedeutende Veränderungen nach außen erkennbar sind und für Vorhaben bis zu drei Wohneinheiten.
 - d) bei der Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), soweit es sich um Vorhaben handelt, bei denen die Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 BauGB vorliegen;
 - e) bei der Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Absatz 2 BauGB), soweit es sich um Fälle ohne besondere Bedeutung handelt;
 - f) für die Zulassung der Bauvorhaben von Abwasserbeseitigungsanlagen;
 - g) für die Zustimmung der Gemeinde als Angrenzer nach § 55 LBO, sofern keine wichtigen Belange der Gemeinde berührt werden;
 - h) über die Zulassung von Vorhaben der Gemeinde, einschließlich aller beantragten Befreiungen und Ausnahmen;
 - i) über die Zulassung von Werbeanlagen;
15. die Entscheidung über die Abweichung von der Verpflichtung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 LBO gemäß § 37 Absatz 7 LBO;
16. die Zustimmung zur Eintragung von Baulasten sowie von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten und zu Lasten der Gemeinde;
17. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Absatz 4 und § 54 Absatz 2 LBO, sofern keine wichtigen Belange der Gemeinde berührt werden;

18. die Beauftragung der Feuerwehr mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 FwG;
19. die Angelegenheiten und Verwaltung der Jagdgenossenschaft Kressbronn a. B., soweit die Verwaltung nach § 15 Absatz 7 JWMG dem Gemeinderat übertragen worden ist;
20. die Verhängung eines Ordnungsgeldes nach § 16 Absatz 3 GemO, auch in Verbindung mit § 17 Absatz 4 GemO;
21. Angelegenheiten und Verwaltung des sozialen Härtefonds in unbeschränkter Höhe.

§ 12

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden ehrenamtliche Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung.

V. Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 13. November 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 25. März 2021

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Bürgermeister